

Statuten des Vereins

"Österreichische Gesellschaft für Soziologie"

ZVR-Zahl: 814118887
c/o Institut für Höhere Studien (IHS)
A-1080 Wien, Josefstädter Straße 39

letzte Änderung vorgenommen in der Generalversammlung vom 25.11.2021

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen „Österreichische Gesellschaft für Soziologie“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2 Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt, durch die Förderung und Profilierung soziologischer wissenschaftlicher Forschung und Lehre in der Öffentlichkeit und insbesondere durch die Öffentlichmachung ihrer Forschungsergebnisse über Strukturen, Prozesse und Formen des Gesellschaftlichen zur Selbstverständigung der demokratischen Gesellschaft und dadurch zur Förderung der Allgemeinheit beizutragen. Dies soll erreicht werden durch die Förderung und Ermöglichung von Grundlagenforschung und Publikationen (insbesondere der Österreichischen Zeitschrift für Soziologie), Vorträgen, Dokumentationen, Kongressen, Tagungen, Workshops, Archiven, Ausstellungen und öffentlichen Foren, die der Erweiterung soziologischen Wissens wie auch der Rückführung der wissenschaftlichen Resultate in die (Fach-)Öffentlichkeit dienen. Dazu gehört auch die Pflege des wissenschaftlichen Austauschs mit ausländischen soziologischen Vereinen und Organisationen, den internationalen Fachorganisationen sowie Vereinen und Organisationen benachbarter Fachdisziplinen. Dabei achtet der Verein auf die Einhaltung wissenschaftsethischer Grundsätze.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Gleiches gilt bei Ausscheiden aus dem Verein. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen:
 - a) Tagungen, Kongresse, Vorträge, Versammlungen und Diskussionsabende;
 - b) Herausgabe von Publikationen aller Art;
 - c) Einrichtung eines Archivs und einer Bibliothek;

- d) Planung und Durchführung von Ausstellungen.
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
 - a) Mitgliedsbeiträge;
 - b) Erträge aus Veranstaltungen;
 - c) Förderungen von Öffentlichen Stellen;
 - d) Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche Mitglieder, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen. Ordentliche Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen werden, denen eine *venia legendi* für Soziologie (oder eines ihrer Teilgebiete) erteilt worden ist, die ein Studium der Soziologie (Bakkalaureats-, Magister-, Diplom- oder Doktoratsstudium) an einer anerkannten wissenschaftlichen Universität abgeschlossen haben, die sich durch wissenschaftlicher Veröffentlichungen auf dem Gebiet der Soziologie ausgewiesen haben, die durch Lehre der Soziologie im postsekundären Sektor oder durch die praktische Anwendung auf dem Gebiet der Soziologie hervorgerufen haben..
- (3) Fördernde Mitglieder können alle physischen oder juristischen Personen werden, die bereit sind, den Vereinszweck zu fördern. Fördernde Mitglieder müssen die Bedingungen für eine ordentliche Mitgliedschaft nicht erfüllen.
- (4) Über die Aufnahme von ordentlichen und fördernden Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Der nächsten Generalversammlung wird die Liste der neu aufgenommenen Mitglieder vorgelegt. Die Generalversammlung kann gegen die Aufnahme eines Mitglieds Einspruch erheben. Sowohl der Vorstand als auch die Generalversammlung entscheiden mit einfacher Mehrheit. Die aufgenommenen Mitglieder sind im Protokoll der Generalversammlung namentlich festzuhalten. Die Mitgliedschaft wird erst durch die Bezahlung des Mitgliedsbeitrags wirksam. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (5) Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, und in beiden Fällen durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden und wird am Tag des Eintreffens dieser Mitteilung wirksam. Für das laufende Jahr bezahlte Mitgliedsbeiträge können nicht rückerstattet werden, und auch das Abonnement der ÖZS endet erst mit Ende des laufenden Kalenderjahres.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Zahlungsaufforderung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.

- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu. Fördernde Mitglieder haben in der Generalversammlung nur beratende Stimme.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und fördernden Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet. Im Mitgliedsbeitrag ist das Abonnement der „Österreichischen Zeitschrift für Soziologie“ enthalten. Ehrenmitglieder zahlen keine Mitgliedsbeiträge.
- (3) Mitglieder sind verpflichtet den Verein über Adressänderungen zu informieren. Die Kommunikation erfolgt über E-Mail an die auf der Homepage des Vereins bekannt gegebene Adresse.

§ 7 Vereinsorgane

Organe des Vereines sind die Generalversammlung (§§ 8 und 9), der Vorstand (§§ 10 bis 13), die Sektionen (§ 15), die Rechnungsprüfer (§ 16) und das Schiedsgericht (§ 17).

§ 8 Die Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
- a) Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung,
 - b) schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
 - c) Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
 - d) Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 11 Abs. 2 dritter Satz dieser Statuten),
 - e) Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 10 Abs. 2 letzter Satz dieser Statuten) binnen vier Wochen statt.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a - c), durch die/einen Rechnungsprüfer (Abs. 2 lit. d) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs. 2 lit. e).
- (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

- (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Ein Mitglied kann nicht mehr als zwei Stimmen übertragen bekommen.
- (7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident/die Präsidentin, in dessen/deren Verhinderung ein/e von ihm/ihr bestimmte/r Vizepräsident/Vizepräsidentin. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 9 Aufgabenkreis der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- b. Beschlussfassung über den Voranschlag;
- c. Wahl, Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer; Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Vorstandsmitgliedern und Rechnungsprüfern mit dem Verein;
- d. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
- e. Entlastung des Vorstandes;
- f. Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für fördernde Mitglieder;
- g. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- h. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines;
- i. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.
- j. Beschlussfassung der Wahlordnung (§13).

§ 10 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus acht Mitgliedern, und zwar aus dem Präsidenten/der Präsidentin, zwei Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen, dem Schriftführer/der Schriftführerin, dem Finanzreferenten/der Finanzreferentin und drei Vertretern/Vertreterinnen der studentischen Mitglieder. Studentische Mitglieder des Vorstandes, die ihr Studium vor Ende der laufenden Amtsperiode abschließen, bleiben bis zum Ende dieser Periode im Amt.
- (2) Der Vorstand wird gemäß der geltenden Wahlordnung von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.
Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die

Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

- (3) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre.
- (4) Der Vorstand wird vom Präsidenten/der Präsidentin, in dessen Verhinderung von einem Vizepräsidenten/Vizepräsidentin, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Präsidenten/der Präsidentin den Ausschlag.
- (7) Den Vorsitz führt der Präsident/die Präsidentin, bei Verhinderung ein/e Vizepräsident/Vizepräsidentin. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
- (8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).
- (9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitgliedes in Kraft.
- (10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.
- (11) Der Vorstand ist berechtigt, aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder Personen vorübergehend oder längstens bis zur nächsten Generalversammlung, bei der die Neuwahl stattfindet, in den Vorstand zu kooptieren. Kooptierte Vorstandmitglieder sind nicht stimmberechtigt.
- (12) Der Vorstand ist berechtigt Vereinsmitgliedern in begründeten Fällen auf schriftlichen Antrag hin eine befristete Reduktion ihres Mitgliedsbeitrags zu gewähren. Mögliche Gründe inkludieren die Fortsetzung eines Studiums sowie sonstige Änderungen in den Lebens- oder Erwerbsumständen des Mitglieds (Arbeitslosigkeit, Elternkarenz o. ä.), sind aber nicht auf diese beschränkt. Das Ausmaß der Befristung ist dem Mitglied im Antwortschreiben mitzuteilen. Die Länge der Befristung liegt im Ermessen des Vorstands, sollte aber bei Studierenden 24 Monate und in allen anderen Fällen 12 Monate nicht überschreiten. Sollten nach Ablauf der Frist die Gründe der Beitragsreduktion weiter bestehen, ist eine Verlängerung der Befristung nach erneuter zeitgerechter Antragstellung möglich.

§ 11 Aufgabenkreis des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a. Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- b. Vorbereitung der Generalversammlung;
- c. Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung;
- d. Verwaltung des Vereinsvermögens;

- e. Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
- f. Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines.

§12 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der/die Präsidenten/Präsidentin führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der/die Schriftführer/in unterstützt den/die Präsidenten/Präsidentin bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- (2) Der/die Präsidenten/Präsidentin vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des/der Präsidenten/Präsidentin und des Schriftführers/der Schriftführerin, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) des/der Präsidenten/Präsidentin und des Finanzreferenten/der Finanzreferentin. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds. Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- (3) Bei Gefahr im Verzug ist der/die Präsidenten/Präsidentin berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (4) Der/die Präsidenten/Präsidentin führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (5) Der/die Schriftführer/in führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
- (6) Der/die Finanzreferent/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

§13 Wahl des Vorstands (Wahlordnung)

- (1) Die ÖGS-Generalversammlung bestellt spätestens 10 Monate vor der nächsten anstehenden Vorstandswahl ein Nominierungskomitee, das nach erfolgter Nominierung der Kandidat/innen auch als Wahlkomitee fungiert. Für das Komitee sollen aktive ÖGS- Mitglieder (z.B. aktiv in den Sektionen oder in der ÖZS) bestellt werden. Der amtierende Vorstand kann durch maximal ein Mitglied im Komitee vertreten sein. Das Komitee besteht aus drei Personen. Komiteemitglieder können sich nicht für einen ÖGS-Vorstandsposten bewerben.
- (2) Das Komitee schreibt die Vorstandspositionen aus und lädt alle ÖGS-Mitglieder ein, sich zu bewerben. Das Komitee kann einzelne ÖGS-Mitglieder persönlich zur Kandidatur einladen und soll dies insbesondere tun, wenn nicht ausreichend Bewerbungen einlangen. Die Kandidat/innen haben ihre Bewerbung mit allen dafür relevanten Informationen an das Komitee zu übermitteln. Nach Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Bewerbung (aufrechte ÖGS-Mitgliedschaft) erstellt das Komitee die KandidatInnenliste und informiert die ÖGS- Mitglieder über die Zusammensetzung der Wahlliste, den Wahlmodus und die Wahlfristen.
- (3) Die Wahl erfolgt im Rahmen der Generalversammlung (GV) in geheimer Abstimmung. GVs in denen ein neuer Vorstand gewählt wird, sollten im Zusammenhang mit einer ÖGS- Konferenz stattfinden. Für jene ÖGS-Mitglieder, die nicht persönlich an der GV teilnehmen können, besteht die Möglichkeit, sich vorher elektronisch an der Wahl zu beteiligen. Das Komitee stellt sicher, dass jedes Mitglied nur einmal wählt. Mit Bekanntmachung des Ergebnisses (Ergebnisse der E-Mail-Wahl und der Wahl unter den Anwesenden) im Rahmen der GV ist die Arbeit des Komitees beendet.
- (4) Das Komitee hält sich bei seiner gesamten Tätigkeit an das Prinzip der Vertraulichkeit.
- (5) Kommt kein Wahlvorschlag zu Stande, führt der Vorstand (inklusive RechnungsprüferInnen) die laufenden Geschäfte bis zur Neuwahl. Die Neuwahl muss innerhalb von sechs Monaten stattfinden.

§ 14 Förderung der Österreichischen Zeitschrift für Soziologie

- (1) Gemäß ihrer Zwecksetzung (§2) hat die ÖGS großes Interesse an einem international sichtbaren, konkurrenzfähigen Publikationsorgan und fördert daher die Österreichische Zeitschrift für Soziologie (ÖZS) im Rahmen ihrer Möglichkeiten.
- (2) Die Generalversammlung der ÖGS beschließt das Statut der Österreichischen Zeitschrift für Soziologie (ÖZS) betreffend ihre Herausgabe und Redaktion.
- (3) Die Herausgabe der ÖZS erfolgt durch den Herausgeberkreis, der für das wissenschaftliche Profil und ein regelmäßiges Erscheinen der Zeitschrift verantwortlich ist.
- (4) Die HerausgeberInnen der ÖZS berichten der Generalversammlung über ihre Tätigkeit und ihre Pläne sowie über die Aufnahme neuer Mitglieder in den Kreis der HerausgeberInnen und stellen sich der Diskussion mit den ÖGS-Mitgliedern.
- (5) Die HerausgeberInnen sind dem Vorstand der ÖGS rechenschaftspflichtig über die widmungsgemäße Verwendung der von der ÖGS zur Verfügung gestellten Fördermittel.

§ 15 Sektionen

- (1) Für die dauernde Pflege von Spezialgebieten der Soziologie und für die Durchführung besonderer Arbeiten kann die Generalversammlung auf Antrag Sektionen einrichten. Die Gründung einer neuen Sektion kann erfolgen, wenn der Antrag von mindestens fünf Mitgliedern der ÖGS eingebracht wird.
- (2) Mitglied einer Sektion können alle Mitglieder der ÖGS werden, sofern sie dazu einen Antrag an die Sektion stellen. Kriterien bzw. Regeln für die Aufnahme werden von den Sektionen festgelegt.
- (3) Sektionen können auch Personen in die Aktivitäten einbeziehen, die nicht Mitglied der ÖGS sind.
- (4) Die Mitglieder einer Sektion wählen aus ihrer Mitte einen Rat/Vorstand und/oder eine/n Sprecher/in. Die Wahl erfolgt bei einer Sektionsversammlung, die möglichst im Rahmen des ÖGS Kongresses stattfinden soll. Die Funktionsdauer beträgt zwei Jahre und kann durch Wiederwahl verlängert werden. Die Ergebnisse der Wahl werden dem Vorstand mitgeteilt.
- (5) Die Sektionsleitung berichtet jährlich der Generalversammlung der ÖGS über die Aktivitäten der Sektion. Wenn für zwei Jahre kein Bericht vorgelegt wird, gilt die Sektion automatisch als aufgelöst.
- (6) Die Sektionen können sich eine jeweils eigene Geschäftsordnung im Einklang mit den Statuten geben.
- (7) Der ÖGS-Vorstand verpflichtet sich, im Umfang der vorhandenen Mittel die Sektionen zu unterstützen. Richtlinien zur aktuellen Höhe und zum Prozedere der finanziellen Unterstützung werden auf der ÖGS-Webseite veröffentlicht.

§ 16 Rechnungsprüfer/innen

- (1) Zwei Rechnungsprüfer/innen werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer/innen dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfer/inne/n obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfer/inne/n die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer/innen haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer/innen die Bestimmungen des § 10 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

§ 17 Das Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ — mit Ausnahme der Generalversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 18 Auflösung des Vereines

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- (3) Bei Auflösung des Vereines oder Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34ff Bundesabgabenordnung zu verwenden.
- (4) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Sicherheitsdirektion schriftlich anzuzeigen. Er ist auch verpflichtet, die freiwillige Auflösung innerhalb derselben Frist in einem amtlichen Blatt zu verlautbaren.